

## Mitteilungsvorlage

### Wasserversorgungskonzept gem. § 38 Abs. 3 Landeswassergesetz

---

#### Beratungsfolge

	Gremium	Sitzungstermin	Beratungsform
1	Ausschuss für Bürger, Umwelt, Klimaschutz und Ordnung	28.02.2017	Kenntnisnahme
2	Haupt-, Finanz- und Beteiligungsausschuss	02.03.2017	Kenntnisnahme

#### Öffentlichkeit

Die Beratung erfolgt in öffentlicher Sitzung.

---

#### Federführung

3.31 Umwelt

#### Beteiligte Stellen

0.11 Personal und Organisation

1.00 Fachdezernat Finanzen

#### Finanzielle Folgen und Auswirkungen

#### Voraussichtlicher Aufwand und voraussichtliche Auszahlungen im laufenden Jahr und in Folgejahren

keine

#### Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Ergebnis- und Finanzplan enthalten

Entfällt

**Produkt(e)**

13.02.01 Wasserbau

**Mitteilung der Verwaltung**

Die nachfolgende Information wird zur Kenntnis genommen.

Durch das neue Landeswassergesetz (LWG) vom 08.07.2016 wird mit § 38 Abs. 3 für die Gemeinden die Pflicht zur Aufstellung eines Wasserversorgungskonzeptes eingeführt. Diese sind erstmalig zum 01.01.2018 aufstellen und anschließend alle 6 Jahre fortzuschreiben.

Der § 38 Abs. 3 LWG hat den folgenden Wortlaut:

Zur langfristigen Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung entsprechend ihrer Pflichten nach Absatz 1 und 2 haben die Gemeinden für ihr Gemeindegebiet ein Konzept über den Stand und die zukünftige Entwicklung der Wasserversorgung (Wasserversorgungskonzept) aufzustellen, das die derzeitige Versorgungssituation und deren Entwicklung und damit verbundenen Entscheidungen mit Darstellung der Wassergewinnungsgebiete mit dem zugehörigen Wasserdargebot, der Wassergewinnungs- und -aufbereitungsanlagen, der Beschaffenheit des Trinkwassers, der Verteilungsanlagen sowie der Wasserversorgungsgebiete und deren Zuordnung zu den Wassergewinnungsanlagen beinhaltet, insbesondere im Hinblick auf den Klimawandel. Das Konzept ist der zuständigen Behörde erstmalig zum 1. Januar 2018 vorzulegen und alle sechs Jahre fortzuschreiben und erneut vorzulegen. Wird das Wasserversorgungskonzept nach sechs Monaten nicht beanstandet, kann die Gemeinde davon ausgehen, dass mit der Umsetzung der dargestellten Maßnahmen in dem dafür von der Gemeinde vorgesehenen zeitlichen Rahmen die Aufgaben nach Absatz 1 ordnungsgemäß erfüllt werden. Das für Umwelt zuständige Ministerium wird ermächtigt, mit Rechtsverordnung Umfang und Inhalt des Wasserversorgungskonzeptes zu regeln.

Es geht bei dieser Aufgabe in erster Linie darum, die vorhandenen Daten und Fakten zur öffentlichen Wasserversorgung im Stadtgebiet zusammen zu tragen und in einer übersichtlichen Form darzustellen. Ein evtl. bestehender Bedarf zur Verbesserung der Versorgungssicherheit kann auf diesem Wege erkannt werden. In diesem Zusammenhang sind die bestehende Funktion der Eschbachtalsperre sowie der Neyetalsperre als Sicherheitsreserven zu verdeutlichen und die technischen Möglichkeiten zu deren Nutzung im Einsatzfall aufzuzeigen.

Die Arbeiten können nur in enger Zusammenarbeit mit der EWR GmbH geleistet werden. Insbesondere muss die EWR GmbH viele der erforderlichen Pläne und Unterlagen zur Verfügung stellen. Die EWR GmbH hat dies bereits zugesagt.

Die Verwaltung muss der Erstellung des Wasserversorgungskonzeptes Priorität einräumen. Das bedeutet, dass bestimmte wasserrechtliche Überwachungsaufgaben, wie die Kontrolle von Einleitungen, die Inspektion von landwirtschaftlichen Betrieben und die Aufsicht über die Wasserschutzzonen für diesen Zeitraum nur eingeschränkt bzw. nur aus besonderem Anlass, z.B. bei Beschwerden, wahrgenommen werden können.

Die Erstellung des Wasserversorgungskonzeptes erfordert naturgemäß eine genaue Kenntnis der Zusammenhänge. Daher kann diese Aufgabe grundsätzlich nur von den Mitarbeitern geleistet werden, die über die fachlichen Voraussetzungen verfügen. Da die Mitarbeiter mit dem notwendigen Fachwissen originär die o.g. Überwachungsaufgaben wahrnehmen, besteht keine geeignete Alternative als die vorübergehende Verlagerung von Arbeitsschwerpunkten. Die Einschränkung der betroffenen Überwachungsaufgaben ist für den Bearbeitungszeitraum vom einem Jahr vertretbar.

Das fertiggestellte Konzept wird dem Rat nach Vorberatung in den zuständigen Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt.

In Vertretung

Reul-Nocke  
Beigeordnete

Kenntnis genommen

Mast-Weisz  
Oberbürgermeister